

**Der Stadtverordnetenvorsteher**



An die  
Damen und Herren  
der Stadtverordnetenversammlung  
und des Magistrates

Schriftführung: Frau Mahuletz  
Telefon: 06074 911312  
E-Mail: gremien@roedermark.de

29. Juni 2022

**der Stadt Rödermark**

## **E i n l a d u n g**

Ich lade Sie ein zu der  
**10. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark**  
am **Dienstag, 19.07.2022**, um **18:30** Uhr.  
Sitzungsort: **Kulturhalle, Dieburger Str. 27, Ober-Roden**

### **Tagesordnung:**

- TOP 1      Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- TOP 2      Mitteilungen des Magistrats
- TOP 3      Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 4      Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Stadt Rödermark (Ehrungsordnung)  
Vorlage: VO/0178/22
- TOP 5      Ehrung langjährig tätiger Mandatsträger; Verleihung der Ehrenbezeichnung "Stadtältester"  
Vorlage: VO/0192/22
- TOP 6      Stellungnahme der Stadt Rödermark zum Nahverkehrsplan 2022 ff für den Kreis Offenbach  
Vorlage: VO/0195/22
- TOP 7      Benennung der Straße im Baugebiet "Südlich des Alten Seewegs"  
Vorlage: VO/0172/22

- TOP 8 Bund-Länder-Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung"/  
Gesamtmaßnahme "Urberach-Nord": Nutzungs- und Gestaltungskonzepte für  
die Freiflächen "Aufwertung und Umgestaltung Park am Entenweiher" und  
"Aufwertung und Ergänzung Freiflächen entlang der Rennwiesen"  
Vorlage: VO/0179/22
- TOP 9 A48 Bebauungsplan "Südlich des Alten Seewegs";  
Behandlung/ Abwägung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung  
gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung der  
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3  
i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen  
Vorlage: VO/0181/22
- TOP 10 A48 Bebauungsplan "Südlich des Alten Seewegs";  
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch  
Vorlage: VO/0182/22
- TOP 11 Auflösung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Rödermark und  
Übertragung der Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises  
Offenbach  
Vorlage: VO/0184/22
- TOP 12 Antrag der SPD-Fraktion: Gesamtkonzept Kein Parken auf Geh- und  
Radwegen  
Vorlage: SPD/0131/22
- TOP 13 Antrag der Fraktion FWR: E-Bike Fahrradstreifen Ordnungsamt  
Vorlage: FWR/0188/22
- TOP 14 Antrag der Fraktion FWR: Gewerbegebiet Messenhäuser Straße oder  
Alternative (Neufassung)  
Vorlage: FWR/0136\_1/22
- TOP 15 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen: Bezuschussung der  
Tagespflegepersonen  
Vorlage: CAL/0177/22
- TOP 16 Antrag der SPD-Fraktion: Aufbau eines kommunalen Gewalt-, Kriminalitäts-  
und Suchtpräventionsprogrammes  
Vorlage: SPD/0187/22

Mit freundlichen Grüßen

F. d. R.

gez.  
Sven Sulzmann  
Stadtverordnetenvorsteher

gez.  
Sandra Mahuletz  
Schriftführerin

# Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: VO/0190/22 Datum: 27.06.2022 Verfasser: Tobias Kruger
<b>Anfrage der FDP-Fraktion: Ladesäulen für den "Hopper" der kvgOF - mitten im Ortskern von Ober-Roden? (Anfrage)</b>	
Beratungsfolge Datum: 19.07.2022 Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

## Sachverhalt/Begründung:

Die Stadt Rödermark hat am 17.06.2022 via Facebook verlautbart, dass auf den Parkflächen seitlich der Kulturhalle neue Elektroladesäulen für die „Hopper“ der Kreisverkehrsgesellschaft (kvgOF) installiert werden.



Auf den Parkflächen seitlich der Kulturhalle werden neue Elektro-Ladesäulen für die Hopper der Kreisverkehrsgesellschaft installiert. Die vorbereitenden Arbeiten führt die e-netz Süd Hessen am kommenden Montag und Dienstag (20./21.) aus. In dieser Zeit müssen die Parkplätze vor der entega-Ladesäule gesperrt werden; Elektroautos können nicht geladen werden.



Screenshot © Tobias Kruger

Aus Sicht der FDP-Fraktion ist dieser Standort nicht optimal, da zum einen rund um die Kulturhalle bei Kulturveranstaltungen jeder Parkplatz im Ortskern benötigt wird und zum anderen der Standort nur erschwert erreicht werden kann, da durch zwei oft geschlossene Bahnschranken in der Nähe die Zu- und Abfahrt oftmals eingeschränkt ist.

**Anfrage:**

1. Wie viele Elektro-Ladesäulen/Ladeplätze für den „Hopper“ der kvgOF werden auf den Parkplätzen seitlich der Kulturhalle (mitten im Ortskern) mit welchem Zeithorizont installiert werden? Wer trägt die gesamten Kosten für die Herstellung dieser Elektro-Ladesäulen?
2. Stehen die neuen „Hopper“-Elektro-Ladesäulen (mitten im Ortskern) grundsätzlich auch den Rödermärker Bürger/-innen zum Laden ihrer Elektrofahrzeuge zur Verfügung?
3. Sind die Parkplätze (mitten im Ortskern) für die neuen Elektro-Ladesäulen für den „Hopper“ durch die kvgOF gekauft und/oder gepachtet worden?
4. Wurde die Möglichkeit der Installation von Elektro-Ladesäulen an anderer Stelle (beispielsweise in einem Gewerbegebiet oder an der Sporthalle Ober-Roden) für den „Hopper“ der kvgOF geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

# Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: VO/0191/22 Datum: 27.06.2022 Verfasser: Tobias Kruger
<b>Anfrage der FDP-Fraktion: Stellungnahme der Stadt Rödermark zum Beratungsentwurf des Schulentwicklungsplan 2022 des Kreises Offenbach (Anfrage)</b>	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 19.07.2022    Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

## Sachverhalt/Begründung:

Am 20.06.2018 hat der Kreistag Offenbach den seinerzeit neuen Schulentwicklungsplan (kurz: „SEP“) 2018 mit Mehrheit beschlossen. Die Stadt Rödermark hat zu diesem SEP 2018 gegenüber dem Kreis Offenbach eine Stellungnahme abgegeben, welche am 02.05.2018 durch die Stadtverordnetenversammlung (VO/0088/18) einstimmig beschlossen wurde.

Aktuell steht im Kreistag Offenbach die Beschlussfassung zum Schulentwicklungsplan 2022 auf der Agenda. Der Beratungsentwurf des Schulentwicklungsplan 2022 ging den kreisangehörigen Kommunen wohl am beziehungsweise um den 17.05.2022 zu.

## Anfrage:

- 1) Wann hat die Stadt Rödermark auf welchem Wege das Beratungsexemplar des „Schulentwicklungsplan 2022“ des Kreises Offenbach erhalten? Welche Frist zur Rückmeldung gab es?
- 2) Was hat der Magistrat der Stadt Rödermark nach dem Eingang des Beratungsexemplar des SEP 2022 wann unternommen, um eine qualifizierte sowie fristgerechte Stellungnahme dazu gegenüber dem Schulträger Kreis Offenbach abgeben zu können?
- 3) Wann wurde das Thema: „Schulentwicklungsplan 2022“ im Magistrat der Stadt Rödermark behandelt?
- 4) Warum hat der Magistrat der Stadt Rödermark es unterlassen (im Vergleich zum SEP 2018; siehe vorstehende Begründung) eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur Stellungnahme zum Beratungsentwurf des Schulentwicklungsplan 2022 des Kreises Offenbach herbeizuführen?

5) Am 09.06.2022 (um 16:00 Uhr) gab es eine öffentliche Sitzung des Schulausschuss des Kreises Offenbach in der Kulturhalle Rödermark zur Anhörung der „Vertreterinnen und Vertreter der Schulen, der Kommunen und der sonstigen Beteiligten in der Region Ost“. Welche Stellungnahme hat der Magistrat der Stadt Rödermark im Rahmen dieser öffentlichen Anhörung betreffend den Entwurf des Schulentwicklungsplan 2022 mit Blick auf die Rödermärker Schullandschaft abgegeben?

6) Wann und in welcher Form hat der Magistrat geplant, die Stadtverordnetenversammlung über die Inhalte des Schulentwicklungsplans 2022 und dessen Auswirkungen auf Rödermark informieren?

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 	Vorlage-Nr: VO/0197/22 Datum: 28.06.2022 Verfasser: Stefan Gerl / Adrienne Wehner				
<b>Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Erstellung eines Kommunalen Wasserkonzeptes (Anfrage)</b>					
Beratungsfolge <table border="0"><tr><td><i>Datum</i></td><td><i>Gremium</i></td></tr><tr><td>19.07.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	19.07.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
19.07.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark				

## **Sachverhalt/Begründung:**

Bei der Aufstellung von Kommunalen Wasserkonzepten werden die örtlichen Gegebenheiten aus Sicht der jeweiligen Kommune systematisch erfasst, die zu erwartenden Entwicklungen prognostiziert, Optimierungspotentiale und Risiken für die Ressourcenverfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der Versorgungssysteme ermittelt sowie passende Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung entwickelt. Damit leisten Wasserkonzepte einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung.

Das Land Hessen fördert die Erstellung von Kommunalen Wasserkonzepten zunächst pilothaft bis Ende 2022. Antragsberechtigt sind hessische Kommunen, deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände sowie kommunale Unternehmen.

Mit der Erstellung eines gemeinsamen kommunalen Wasserkonzepts kann die Stadt Rödermark Potentiale zur rationellen Wasserverwendung ermitteln und zur Sensibilisierung bei Wasserverbrauch, Regen- und Brauchwassernutzung beitragen. Das Wasserkonzept wird Kommunen und Wasserversorgungsverbänden bei der zukunftssicheren Bereitstellung von qualitativ hochwertigem Trinkwasser helfen und eröffnet darüber hinaus Handlungsperspektiven für eine nachhaltige Ressourcennutzung.

## **Anfrage:**

Wir fragen den Magistrat:

Wird die Stadt Rödermark ein klimaangepasstes, kommunales Wasserkonzept erstellen?

# Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der <b>Vereine, Ehrenamt</b>	Vorlage-Nr: VO/0178/22 AZ: Datum: 21.06.2022 Verfasser Jäger, Hannelore
<b>Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Stadt Rödermark (Ehrungsordnung)</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
27.06.2022	Magistrat
04.07.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
06.07.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
19.07.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## **Sachverhalt/Begründung:**

Die Ehrungsordnung der Stadt Rödermark regelt die Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten und Jubilare sowie die Anerkennung sportlicher Leistungen und ehrenamtliches Engagement speziell im Jugendbereich, u.a. durch die Verleihung von Urkunden und Verdienst- bzw. Sportplaketten.

Dabei werden in den einschlägigen Fällen bestimmte Kriterien wie Dauer und Umfang eines ehrenamtlichen Engagements zugrunde gelegt.

Nicht geregelt ist bisher die Würdigung besonders herausragender Leistungen durch Personen, die durch besonderes Engagement das Ansehen der Stadt aufwerten, allerdings die erforderlichen Vorgaben nicht vollumfänglich erfüllen.

Es wird daher angeregt, derartige Leistungen durch eine „Rödermark-Medaille“ besonders auszuzeichnen.

Die Ehrungsordnung wird hierzu folgt ergänzt:

### **§ 6a**

#### **Rödermark-Medaille**

*„Die Stadt kann Personen, die sich in besonderer Weise um Rödermark verdient gemacht haben, die Rödermark-Medaille verleihen.*

*Voraussetzungen für die Verleihung ist ein deutlich über das übliche Maß hinausgehender Einsatz auf gesellschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder integrativem Gebiet, der dazu beiträgt, das Ansehen der Stadt zu mehren.*

*Geehrt werden können auch Personen aus Rödermark und den Partnerstädten, die sich in herausragender Weise um Aufbau und Entwicklung Internationaler Partnerschaften und damit um den Europäischen Gedanken verdient gemacht haben.*

*Über die Verleihung der Rödermark-Medaille entscheidet der Magistrat.“*



Gleichzeitig scheint es angebracht, auch besondere kulturelle Leistungen und kulturelles Engagement Rödermärker Vereine, Personen und Initiativen durch die Verleihung eines speziellen Kulturpreises, der mit einem Geldbetrag dotiert ist, angemessen zu würdigen.

Auch hierfür wäre die Ehrungsordnung durch einen entsprechenden Paragraphen wie folgt zu ergänzen:

## **§ 6b**

### **Kulturpreis der Stadt Rödermark**

*„Rödermärker Vereine, Personen und Initiativen, die sich in besonderer Weise kulturell engagieren und damit die kulturelle Szene Rödermarks um außergewöhnliche Veranstaltungen bereichern, werden mit dem Kulturpreis der Stadt Rödermark ausgezeichnet. Der Preis ist mit einem Betrag von 1.000,00 € dotiert. Über die Vergabe entscheidet der Magistrat.“*

Darüber hinaus wird empfohlen, unter **§ 6, „Ehrenurkunde“**, die unter P. 2 a) und b) genannten Zeiträume der Wahrnehmung eines politischen Mandats und der Ausübung ehrenamtlicher Funktionen, die zur Verleihung einer Ehrenurkunde erforderlich sind, von 20 Jahren auf 10 Jahre zu verkürzen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass langjähriges ehrenamtliches Engagement heutzutage nicht mehr die Regel ist.

Vor diesem Hintergrund sollten ebenfalls die Zeiträume zur Erlangung einer **Verdienstplakette in § 5** Abs. 2 angepasst werden.

Es wird vorgeschlagen die Voraussetzungen wie folgt anzupassen:

- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| a) Verdienstplakette in Bronze | = 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit   |
| b) Verdienstplakette in Silber | = 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit   |
| c) Verdienstplakette in Gold   | = 30 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit<br>und besondere herausragende Leistungen<br>Initiativen für das Gemeinwohl |

Für § 12, „Jugend Ehrungen“, wird vorgeschlagen, die bislang getrennten Ehrungen mit dem „Stadt-Jugendpreis“ und „Stadt-Jugendbrief“ dahingehend zusammenzufassen, dass künftig ausschließlich ein „Stadt-Jugendpreis“ zur Verleihung kommt. Auch in diesem Fall empfiehlt die Verwaltung, die Vergabe dieses Preises durch Dotierung mit einem Betrag von 500,00 € aufzuwerten.

Der Satzungstext wird wie folgt angepasst:

## **§ 12**

### **Stadt-Jugendpreis**

*Für besondere ehrenamtliche Leistungen und/oder besondere Initiativen, speziell im Jugendbereich, können Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr als Anerkennung hierfür von der Stadt Rödermark mit dem Stadt-Jugendpreis geehrt werden. Dies gilt auch für Vereins-Jugendabteilungen oder Jugendinitiativen.*

*Hierfür wird ein projektbezogenes und besonderes ehrenamtliches Engagement vorausgesetzt, das sich überwiegend auf Rödermark beziehen muss.*

*Der Stadt-Jugendpreis ist mit 500,00 € dotiert.*

*Über die Vergabe entscheidet der Magistrat.*

Bezüglich der Ehe- und Altersjubiläen sollen nachstehende Anpassungen vorgenommen werden:

### **§ 13**

#### **Ehe- und Altersjubiläen**

Es entfällt unter P. 1:

(a) *Silberne Hochzeit (25 Jahre)*

Absätze e) wird folge dessen in d) und hier "Kupferne Hochzeit" in "Gnadenhochzeit" korrigiert; hinzugefügt wird als neuer Absatz e) "Kronjuwelenhochzeit" (75 Jahre).

*d) Gnadenhochzeit (70 Jahre)*

*e) Kronjuwelenhochzeit (75 Jahre)*

Eine Änderungssatzung sowie eine Synopse der betreffenden Abschnitte sind dieser Vorlage beigefügt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Stadt Rödermark“ gemäß dem beigefügten Entwurf.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

**Nein**

#### **Anlagen 2**

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. Seite 915) und § 5 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark vom 23.06.1993 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ die nachstehende

**Änderungssatzung zur  
Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und  
von Jubilaren durch die Stadt Rödermark (Ehrungsordnung)**

1. Änderung

beschlossen.

**Artikel I**

**§ 2 wird wie folgt geändert:**

**§ 2  
Arten der Ehrungen**

- (1) Ehrungen im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) das Ehrenbürgerrecht,
  - b) die Bezeichnung Stadtälteste(r),
  - c) die Verdienstplakette der Stadt Rödermark
  - d) die Ehrenurkunde
  - e) Rödermark-Medaille
  - f) Kulturpreis der Stadt Rödermark
  - g) die Sportplaketten der Stadt Rödermark
  - h) Glückwünsche an Jubilare.
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat können, besonderen Umständen entsprechend, weitere Ehrungen oder Erinnerungszeichen beschließen.
- (3) Personen, denen eine Auszeichnung nach den §§ 5 bis 7 dieser Satzung zuerkannt worden ist, erwerben mit Vollzug der Auszeichnung die Befugnis, sich als deren Träger zu bezeichnen.
- (4) Die Ehrungen nach dieser Satzung sind – auf Vorschlag des Magistrates - nach Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen vorzunehmen.

§ 4 erhält die folgende Fassung:

#### **§ 4 Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt kann Bürgern, die 20 Jahre Stadtverordnete und/ oder Ehrenbeamte in Rödermark waren, die Bezeichnung "Stadtälteste(r)" verleihen (§ 28 Abs. 2 HGO).
- (2) Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Ziff. 3 HGO).
- (3) Die Verleihung wird durch Übergabe einer Urkunde vollzogen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Mit der Überreichung erwirbt die/der Geehrte die Befugnis, die Bezeichnung "Stadtälteste(r) der Stadt Rödermark" zu führen.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 Verdienstplakette**

- (2) Hierfür gelten besondere Voraussetzungen:
  - a) Verdienstplakette in Bronze = 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit
  - b) Verdienstplakette in Silber = 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit
  - c) Verdienstplakette in Gold = 30 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit und besonders herausragende Leistungen und Initiativen für das Gemeinwohl.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst.

#### **§ 6 Ehrenurkunde**

- (2) Anlässe für die Verleihung können sein:
  - a) 10-jährige Wahrnehmung eines politischen Mandats,
  - b) 10-jährige Ausübung ehrenamtlicher Funktionen,
  - c) langjährige besondere Verdienste um die Demokratie, das gemeindliche Leben und das allgemeine Wohl,
  - d) vorbildliche Hilfeleistungen, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet werden,
  - e) das Ausscheiden aus verantwortlicher Position in den Ruhestand,
  - f) eine Einzelleistung im Bereich des gemeindlichen Lebens, die beispielhaften Charakter hat.
  - g) 10-jähriges ehrenamtliches Engagement im Bereich Sport, Kultur oder der Wohlfahrtspflege.

In die Satzung werden die §§ 6 a und 6 b neu eingefügt:

#### **§ 6 a Rödermark-Medaille**

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich in besonderer Weise um Rödermark verdient gemacht haben, die Rödermark-Medaille verleihen.
- (2) Voraussetzungen für die Verleihung ist ein deutlich über das übliche Maß hinausgehender Einsatz auf gesellschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder integrativem Gebiet, der dazu beiträgt, das Ansehen der Stadt zu mehren.
- (3) Geehrt werden können auch Personen aus Rödermark und den Partnerstädten, die sich in herausragender Weise um Aufbau und Entwicklung Internationaler Partnerschaften und damit um den Europäischen Gedanken verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Rödermark-Medaille entscheidet der Magistrat.“

#### **§ 6 b Kulturpreis der Stadt Rödermark**

- (1) Rödermärker Vereine, Personen und Initiativen, die sich in besonderer Weise kulturell engagieren und die kulturelle Szene Rödermarks außergewöhnlich bereichern, werden mit dem Kulturpreis der Stadt Rödermark ausgezeichnet.
- (2) Der Preis ist mit einem Preisgeld von 1.000,00 € dotiert.
- (3) Über die Vergabe des Kulturpreises entscheidet der Magistrat.“

§ 12 erhält mit dem folgenden Inhalt die Bezeichnung „Stadt-Jugendpreis“

#### **§ 12 Stadt-Jugendpreis**

- (1) Für besondere ehrenamtliche Leistungen und/oder besondere Initiativen, speziell im Jugendbereich, können Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr als Anerkennung hierfür von der Stadt Rödermark mit dem Stadt-Jugendpreis geehrt werden. Dies gilt auch für Vereins-Jugendabteilungen oder Jugendinitiativen.  
Hierfür wird ein projektbezogenes und besonderes ehrenamtliches Engagement vorausgesetzt, das sich überwiegend auf Rödermark beziehen muss.
- (2) Der Stadt-Jugendpreis ist mit 500,00 € dotiert.
- (3) Über die Vergabe entscheidet der Magistrat.

§ 13 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

**§ 13  
Ehe- und Altersjubilare**

- (2) Ehejubiläen sind:
- a) Goldene Hochzeit (50 Jahre)
  - b) Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
  - c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
  - d) Gnadenhochzeit (70 Jahre)
  - e) Kronjuwelnhochzeit (75 Jahre)

**Artikel II**

Folgende Paragraphen und Absätze der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Stadt Rödermark (Ehrungsordnung) werden nicht geändert:

§ 1 Abs. 1 – 3	§ 10 Abs. 1 und 2
§ 3 Abs. 1 – 3	§ 11 Abs. 1
§ 5 Abs. 1	§ 13 Abs. 1 und 3
§ 6 Abs. 1, 3 und 4	§ 14
§ 7 Abs. 1 – 5	§ 15 Abs. 1 und 2
§ 8 Abs. 1 und 2	§ 16
§ 9 Abs. 1 und 2	§ 17

**Artikel III**

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt gemäß § 7 Abs. 4 am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Ehrungsordnung – Aktuelle Fassung -	Ehrungsordnung – geplante Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>SATZUNG</b> <b>über die Ehrung</b> <b>verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren</b> <b>durch die Stadt Rödermark (Ehrungsordnung)</b></p> <p>Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I Seite 229) und der Hauptsatzung der Stadt Rödermark vom 23.06.1993 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 08.05.2007 die nachstehende Ehrungsordnung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Stadt Rödermark spricht zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Gemeinwohl oder das Ansehen der Stadt Rödermark Ehrungen aus.</p> <p>(2) Ehrungen begründen weder Rechte noch Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.</p> <p>Auf Ehrungen nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>(3) Andere Vorschriften über Ehrungen bleiben von dieser Satzung unberührt.</p>	

Ehrungsordnung – Aktuelle Fassung -	Ehrungsordnung – geplante Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Arten der Ehrungen</b></p> <p>(1) Ehrungen im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Ehrenbürgerrecht,</li> <li>b) die Bezeichnung Stadtälteste(r),</li> <li>c) die Ehrenurkunde</li> <li>d) die Verdienstplakette der Stadt Rödermark</li>   <li>g) die Sportplaketten der Stadt Rödermark</li> <li>h) Glückwünsche an Jubilare.</li> </ul> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat können, besonderen Umständen entsprechend, weitere Ehrungen oder Erinnerungszeichen beschließen.</p> <p>(3) Personen, denen eine Auszeichnung nach den §§ 5 bis 7 dieser Satzung zuerkannt worden ist, erwerben mit Vollzug der Auszeichnung die Befugnis, sich als deren Träger zu bezeichnen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Arten der Ehrungen</b></p> <p>(1) Ehrungen im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Ehrenbürgerrecht,</li> <li>b) die Bezeichnung Stadtälteste(r),</li> <li>c) die Verdienstplakette der Stadt Rödermark</li> <li>d) die Ehrenurkunde</li> <li>e) Rödermark-Medaille</li> <li>f) Kulturpreis der Stadt Rödermark</li> <li>g) die Sportplaketten der Stadt Rödermark</li> <li>h) Glückwünsche an Jubilare.</li> </ul> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat können, besonderen Umständen entsprechend, weitere Ehrungen oder Erinnerungszeichen beschließen.</p> <p>(3) Personen, denen eine Auszeichnung nach den §§ 5 bis 7 dieser Satzung zuerkannt worden ist, erwerben mit Vollzug der Auszeichnung die Befugnis, sich als deren Träger zu bezeichnen.</p>



Ehrungsordnung – Aktuelle Fassung -	Ehrungsordnung – geplante Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Ehrenbürgerrecht</b></p> <p>(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat. Es kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben (§ 28 Abs. 1 S. 1 HGO und § 5 Hauptsatzung).</p> <p>(2) Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Ziff. 3 HGO) auf Vorschlag des Magistrats. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 HGO).</p> <p>(3) Die Verleihung wird durch Überreichung einer Urkunde (Ehrenbürgerbrief) vollzogen. In dem Ehrenbürgerbrief sind die Verdienste des Ehrenbürgers und der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu bezeugen. Mit der Überreichung erwirbt der oder die Geehrte die Befugnis, die Bezeichnung "Ehrenbürger der Stadt Rödermark" zu führen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Ehrenbezeichnung</b></p> <p>(1) Die Stadt kann Bürgern, die 20 Jahre Stadtverordnete und/ oder Ehrenbeamte in Rödermark waren, die Bezeichnung "Stadtälteste(r)" verleihen (§ 28 Abs. 2 HGO).</p>	<p>(4) Die Ehrungen nach dieser Satzung sind – auf Vorschlag des Magistrates - nach Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen vorzunehmen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Ehrenbezeichnung</b></p> <p>(1) Die Stadt kann Bürgern, die 20 Jahre Stadtverordnete und/ oder Ehrenbeamte in Rödermark waren, die Bezeichnung "Stadtälteste(r)" verleihen (§ 28 Abs. 2 HGO).</p>

Ehrungsordnung – Aktuelle Fassung -	Ehrungsordnung – geplante Änderungen
<p>(2) Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Ziff. 3 HGO).</p> <p>(3) Die Ehrung ist in der Regel nach Beendigung des Mandats oder Amtes vorzunehmen.</p> <p>(4) Die Verleihung wird durch Übergabe einer Urkunde vollzogen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Mit der Überreichung erwirbt die/der Geehrte die Befugnis, die Bezeichnung "Stadtälteste(r) der Stadt Rödermark" zu führen.</p>	<p>(2) Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Ziff. 3 HGO).</p> <p><del>(3) Die Ehrung ist in der Regel nach Beendigung des Mandats oder Amtes vorzunehmen.</del></p> <p><b>(3)</b> Die Verleihung wird durch Übergabe einer Urkunde vollzogen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Mit der Überreichung erwirbt die/der Geehrte die Befugnis, die Bezeichnung "Stadtälteste(r) der Stadt Rödermark" zu führen.</p>
<p><b>§ 5</b> <b>Verdienstplakette</b></p>	<p><b>§ 5</b> <b>Verdienstplakette</b></p>
<p>(1) Für besondere Verdienste um das öffentliche Wohl verleiht die Stadt Rödermark eine Verdienstplakette in Bronze oder Silber oder Gold. Über die Verleihung entscheidet der Magistrat.</p> <p>(2) Hierfür gelten besondere Voraussetzungen:</p> <p>a) Verdienstplakette in Bronze = 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>b) Verdienstplakette in Silber = 25 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>c) Verdienstplakette in Gold = 30 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit und besonders herausragende Leistungen und Initiativen für das Gemeinwohl.</p>	<p>(1) Für besondere Verdienste um das öffentliche Wohl verleiht die Stadt Rödermark eine Verdienstplakette in Bronze oder Silber oder Gold. Über die Verleihung entscheidet der Magistrat.</p> <p>(2) Hierfür gelten besondere Voraussetzungen:</p> <p>a) Verdienstplakette in Bronze = <b>10 Jahre</b> ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>b) Verdienstplakette in Silber = <b>20 Jahre</b> ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>c) Verdienstplakette in Gold = 30 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit und besonders herausragende Leistungen und Initiativen für das Gemeinwohl.</p>

Ehrungsordnung – Aktuelle Fassung -	Ehrungsordnung – geplante Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Ehrenurkunde</b></p> <p>(1) Langjährige Verdienste und besondere Einzelleistungen auf dem Gebiet der Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur, Sport, Wohlfahrts- pflege und im karitativen oder sozialen Bereich zum Wohle der All- gemeinheit können durch Verleihung der Ehrenurkunde für ver- diente Bürger öffentlich anerkannt werden.</p> <p>(2) Anlässe für die Verleihung können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 20-jährige Wahrnehmung eines politischen Mandats,</li> <li>b) 20-jährige Ausübung ehrenamtlicher Funktionen,</li> <li>c) langjährige besondere Verdienste um die Demokratie, das ge- meindliche Leben und das allgemeine Wohl,</li> <li>d) vorbildliche Hilfeleistungen, durch die andere vor Schaden be- wahrt oder aus Not und Gefahr gerettet werden,</li> <li>e) das Ausscheiden aus verantwortlicher Position in den Ruhe- stand,</li> <li>f) eine Einzelleistung im Bereich des gemeindlichen Lebens, die beispielhaften Charakter hat.</li> <li>g) 10-jähriges ehrenamtliches Engagement im Bereich Sport, Kul- tur oder der Wohlfahrtspflege.</li> </ul> <p>(3) Über die Verleihung entscheidet der Magistrat.</p> <p>(4) Die Auszeichnung wird durch Überreichung einer Urkunde vollzo- gen, die die Verleihung und den Beschluss des Magistrats bezeugt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Ehrenurkunde</b></p> <p>(1) Langjährige Verdienste und besondere Einzelleistungen auf dem Ge- biet der Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur, Sport, Wohlfahrts- pflege und im karitativen oder sozialen Bereich zum Wohle der All- gemeinheit können durch Verleihung der Ehrenurkunde für ver- diente Bürger öffentlich anerkannt werden.</p> <p>(2) Anlässe für die Verleihung können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 10-jährige Wahrnehmung eines politischen Mandats,</li> <li>b) 10-jährige Ausübung ehrenamtlicher Funktionen,</li> <li>c) langjährige besondere Verdienste um die Demokratie, das ge- meindliche Leben und das allgemeine Wohl,</li> <li>d) vorbildliche Hilfeleistungen, durch die andere vor Schaden be- wahrt oder aus Not und Gefahr gerettet werden,</li> <li>e) das Ausscheiden aus verantwortlicher Position in den Ruhe- stand,</li> <li>f) eine Einzelleistung im Bereich des gemeindlichen Lebens, die beispielhaften Charakter hat.</li> <li>g) 10-jähriges ehrenamtliches Engagement im Bereich Sport, Kul- tur oder der Wohlfahrtspflege.</li> </ul> <p>(3) Über die Verleihung entscheidet der Magistrat.</p> <p>(4) Die Auszeichnung wird durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, die die Verleihung und den Beschluss des Magistrats bezeugt.</p>

Ehrungsordnung – Aktuelle Fassung -	Ehrungsordnung – geplante Änderungen
	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 a</b> <b>Rödermark-Medaille</b></p> <p>(1) Die Stadt kann Personen, die sich in besonderer Weise um Rödermark verdient gemacht haben, die Rödermark-Medaille verleihen.</p> <p>(2) Voraussetzungen für die Verleihung ist ein deutlich über das übliche Maß hinausgehen-der Einsatz auf gesellschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder integrativem Gebiet, der dazu beiträgt, das Ansehen der Stadt zu mehren.</p> <p>(3) Geehrt werden können auch Personen aus Rödermark und den Partnerstädten, die sich in herausragender Weise um Aufbau und Entwicklung Internationaler Partnerschaften und damit um den Europäischen Gedanken verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Rödermark-Medaille entscheidet der Magistrat.“</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6 b</b> <b>Kulturpreis der Stadt Rödermark</b></p> <p>1) Rödermärker Vereine, Personen und Initiativen, die sich in besonderer Weise kulturell engagieren und die kulturelle Szene Rödermarks außergewöhnlich bereichern, werden mit dem Kulturpreis der Stadt Rödermark ausgezeichnet.</p> <p>2) Der Preis ist mit einem Preisgeld von 1.000,00 € dotiert.</p> <p>3) Über die Vergabe des Kulturpreises entscheidet der Magistrat.“</p>

Ehrungsordnung – Aktuelle Fassung -	Ehrungsordnung – geplante Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Sportplaketten</b></p> <p>(1) Einzelsportler und Mannschaften, die mindestens eine Hessenmeisterschaft errungen haben, sowie Personen, die sich um den Sport besondere Verdienste erworben haben, können durch Verleihung der Sportplakette und einer Urkunde geehrt werden.</p> <p>(2) Bei Mannschaften wird die Sportplakette dem Mannschaftsführer oder einem Vereinsvertreter überreicht. Die einzelnen Mitglieder der Mannschaft erhalten Urkunden.</p> <p>(3) Über die Verleihung der Plaketten entscheidet der Magistrat. Den Vereinen wird ein Vorschlagsrecht eingeräumt.</p> <p>(4) Plaketten werden in Gold, Silber oder Bronze verliehen.</p> <p>(5) Es können nur Personen ausgezeichnet werden, die Mitglied eines Vereins der Stadt Rödermark oder Einwohner der Stadt Rödermark sind.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Goldene Sportplakette</b></p> <p>(1) Sportler, die an Olympischen Spielen, einer Welt- oder Europameisterschaft teilgenommen haben, erhalten die Sportplakette in Gold. Dies gilt auch für das Erringen einer Deutschen Meisterschaft.</p>	

Ehrungsordnung – Aktuelle Fassung -	Ehrungsordnung – geplante Änderungen
<p>(2) Auch Personen, die sich mindestens 30 Jahre ehrenamtlich für den Sport engagiert haben und darüber hinaus herausragende Leistungen und Initiativen erbracht haben, können mit der Sportplakette in Gold ausgezeichnet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Silberne Sportplakette</b></p> <p>(1) Sportler, die eine Deutsche Vizemeisterschaft, eine Deutsche Hochschulmeisterschaft oder eine Süddeutsche Meisterschaft errungen haben, erhalten die Sportplakette in Silber.</p> <p>(2) Personen, die sich mindestens 30 Jahre ehrenamtlich für den Sport engagiert haben, können mit der Sportplakette in Silber ausgezeichnet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Bronzene Sportplakette</b></p> <p>(1) Sportler, die eine Hessische Meisterschaft errungen haben, erhalten die Sportplakette in Bronze.</p> <p>(2) Personen, die sich mindestens 20 Jahre ehrenamtlich für den Sport engagiert haben, können mit der Sportplakette in Bronze ausgezeichnet werden.</p>	

Ehrungsordnung – Aktuelle Fassung -	Ehrungsordnung – geplante Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften</b></p> <p>(1) Meisterschaften werden anerkannt, wenn sie innerhalb des Dachverbandes des Landessportbundes Hessen erzielt worden sind. Paarweise errungene Meisterschaften (Paarlauf, Doppel, Zweier) werden wie Einzelmeisterschaften geehrt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Jugend-Ehrungen</b></p> <p>Für besondere ehrenamtliche Leistungen und/oder <del>zukunftsorientierte</del> Initiativen können Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr als Anerkennung <del>ihrer verdienstvollen Tätigkeiten</del> von der Stadt Rödermark geehrt werden. Dies gilt auch für Vereins-Jugendabteilungen oder Jugendinitiativen. Hierfür wird ein ehrenamtliches Engagement <del>von mindestens 3 Jahren</del> vorausgesetzt, das sich überwiegend auf Rödermark beziehen muss.</p> <p>(1) <b>Rödermärker Jugendbrief</b> Personen, die sich mindestens 3 Jahre ehrenamtlich engagiert haben, können mit dem „Rödermärker Jugendbrief“ ausgezeichnet werden.</p> <p>(2) <b>Stadt-Jugendpreis</b> Der „Stadt-Jugendpreis“ wird jährlich einmal vergeben und dient als Anerkennung für vorbildlichen und herausragenden ehrenamtlichen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Stadt-Jugendpreis</b></p> <p>(1) Für besondere ehrenamtliche Leistungen und/oder <b>besondere</b> Initiativen, speziell im Jugendbereich, können Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr als Anerkennung <b>hierfür</b> von der Stadt Rödermark <b>mit dem Stadt-Jugendpreis</b> geehrt werden. Dies gilt auch für Vereins-Jugendabteilungen oder Jugendinitiativen. Hierfür wird ein <b>projektbezogenes und besonderes</b> ehrenamtliches Engagement vorausgesetzt, das sich überwiegend auf Rödermark beziehen muss.</p> <p>(2) <b>Der Stadt-Jugendpreis ist mit 500,00 € dotiert.</b></p> <p>(3) <b>Über die Vergabe entscheidet der Magistrat.</b></p>

Ehrungsordnung – Aktuelle Fassung -	Ehrungsordnung – geplante Änderungen
<p>Einsatz. Er wird an Personen verliehen, die darüber hinaus zukunftsorientierte Ideen und Projekte initiiert bzw. umgesetzt haben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Ehe- und Altersjubilare</b></p> <p>(1) Ehe- und Altersjubilare erhalten ein vom Bürgermeister unterzeichnetes Glückwunschsreiben.</p> <p>(2) Ehejubiläen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Silberne Hochzeit (25 Jahre)</li> <li>b) Goldene Hochzeit (50 Jahre)</li> <li>c) Diamantene Hochzeit (60 Jahre)</li> <li>d) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)</li> <li>e) Kupferne Hochzeit (70 Jahre)</li> </ul> <p>(3) Altersjubiläen sind die Vollendung des 80., 85., 90. und danach jedes weitere Lebensjahr.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Urkunden</b></p> <p>Die Urkunden im Sinne der §§ 3 bis 7 werden durch den Bürgermeister unterzeichnet und tragen das Siegel der Stadt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Ehe- und Altersjubilare</b></p> <p>(1) Ehe- und Altersjubilare erhalten ein vom Bürgermeister unterzeichnetes Glückwunschsreiben.</p> <p>(2) Ehejubiläen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a) Silberne Hochzeit (25 Jahre)</del></li> <li>a) Goldene Hochzeit (50 Jahre)</li> <li>b) Diamantene Hochzeit (60 Jahre)</li> <li>c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)</li> <li>d) Gnadenhochzeit (70 Jahre)</li> <li>e) Kronjuwelnhochzeit (75 Jahre)</li> </ul> <p>(3) Altersjubiläen sind die Vollendung des 80., 85., 90. und danach jedes weitere Lebensjahr.</p>



Ehrungsordnung – Aktuelle Fassung -	Ehrungsordnung – geplante Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Form der Verleihung</b></p> <p>(1) Ehrungen nach dieser Satzung nimmt der Magistrat in feierlicher Form vor.</p> <p>(2) Im Falle des § 3 soll die Ehrung in einer Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung ausgesprochen werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Schlussvorschriften</b></p> <p>Die Stadt Rödermark kann die Ehrungen nach §§ 3 und 4 auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Ziff. 3 HGO) wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen (§ 28 Abs. 3 HGO).</p> <p>Dies gilt entsprechend für Ehrungen nach §§ 5 und 6 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung darüber dem Magistrat obliegt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrungsordnung der Gemeinde Rödermark vom 28.11.1980 außer Kraft.</p>	

# Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der <b>Gremien-Büro</b>	Vorlage-Nr: VO/0192/22 AZ: Datum: 27.06.2022 Verfasser Mah
<b>Ehrung langjährig tätiger Mandatsträger; Verleihung der Ehrenbezeichnung "Stadtältester"</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
06.07.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
19.07.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## Sachverhalt/Begründung:

Mit Ablauf der Legislaturperiode 2016-2021 sind 18 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ein Mitglied des Magistrats nach mehrjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit ausgeschieden. Im Verlauf der Wahlzeit schieden zehn Stadtverordnete aus.

Da aufgrund der Corona-Pandemie bisher keine Ehrungsveranstaltung erfolgen konnte, soll dies im Anschluss an die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.07.2022 erfolgen.

Folgende Ehrungen kommen in Frage:

a) Verleihung der Bezeichnung „Stadtältester“ für mindestens 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit.

Entscheidung: Stadtverordnetenversammlung (§ 4 Ehrungsordnung)

b) Verleihung von Verdienstplaketten in Bronze, Silber und Gold für besondere Verdienste um das öffentliche Wohl.

Entscheidung: Magistrat (§ 5 Ehrungsordnung)

c) Verleihung einer Ehrenurkunde für zehnjährige Wahrnehmung eines politischen Mandats bzw. zehnjährige Ausübung ehrenamtlicher Funktionen.

Entscheidung: Magistrat (§ 6 Ehrungsordnung).

Die Ehrenurkunde wurde in der Vergangenheit an Mandatsträger verliehen, die mehr als zwölf Jahre ehrenamtlich tätig waren. Mandatsträger mit weniger als zwölf Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit erhielten eine Dankesurkunde. Diesbezüglich enthält die Ehrungsordnung keine Regelung.

Analog der Verfahrensweise in der Vergangenheit sollen auch die Mandatsträger eine Dankesurkunde erhalten, die weniger als zehn Jahre ehrenamtlich tätig waren.

In seiner Sitzung am 27.06.2022 hat der Magistrat die Verleihung der folgenden Ehrungen an die während und mit Beendigung der letzten Wahlzeit (2016-2021) ausgeschiedenen ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

**Verleihung der Verdienstplakette in Gold für besondere Verdienste um das öffentliche Wohl (§ 5 Ehrungsordnung) an**

- Norbert Schultheis

**Verleihung der Verdienstplakette in Silber für besondere Verdienste um das öffentliche Wohl (§ 5 Ehrungsordnung) an**

- Hans-Jürgen Daum

**Verleihung der Verdienstplakette in Bronze für besondere Verdienste um das öffentliche Wohl (§ 5 Ehrungsordnung) an**

- Karl Schäfer (Ehrenurkunde bereits nach Wahlzeit 2011 erhalten.)

**Verleihung der Verdienstplakette in Bronze für besondere Verdienste um das öffentliche Wohl (§ 5 Ehrungsordnung) sowie Verleihung einer Ehrenurkunde für verdiente Bürger (§ 6 Ehrungsordnung) an**

- Jochen Zeller
- Dieter Rebel
- Ralph Hartung
- Franz Keck
- Jochen Weiland

**Verleihung einer Dankesurkunde an**

- Perihan Demirdöven
- Dr. Alexander Görlich
- Gerd Gries
- Stefanie Arnheiter
- Siegfried Kupczok
- Annette Böffinger
- Hannelore Röhrig
- Oliver Kempf
- Jürgen Menckhoff
- Samuel Diekmann
- Valeska Donners
- Klaus Hartmann
- Gerd Weber
- Yeliz Karademir
- Gerd Kraus
- Christian-David Bombelka
- Stephan Menzel
- Justyna Rulewicz

Im übrigen empfiehlt der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 4 der Ehrungsordnung den folgenden Personen für ihre 20-jährige und länger andauernde ehrenamtliche Tätigkeit bzw. der Tätigkeit als Ehrenbeamte die Bezeichnung **„Stadtältester“** zu verleihen:

- Hans-Jürgen Daum
- Hans-Peter Hente (Inhaber Verdienstplaketten Bronze und Silber)
- Norbert Schultheis
- Hans Sulzmann (Inhaber Verdienstplakette Gold)

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 4 der Ehrungsordnung der Stadt Rödermark die Verleihung der Ehrenbezeichnung **„Stadtältester“** für mehr als zwanzig Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit an:

- Hans-Jürgen Daum
- Hans-Peter Hente
- Norbert Schultheis
- Hans Sulzmann

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

# Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der <b>Verkehr</b>	Vorlage-Nr: VO/0195/22 AZ: Datum: 27.06.2022 Verfasser Artur Singer
<b>Stellungnahme der Stadt Rödermark zum Nahverkehrsplan 2022 ff für den Kreis Offenbach</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
27.06.2022	Magistrat
05.07.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
06.07.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
19.07.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## **Sachverhalt/Begründung:**

Als Aufgabenträgerorganisation ist die Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH (kvgOF) nach dem Hessischen ÖPNV-Gesetz dazu verpflichtet, alle fünf Jahre die Rahmenbedingungen und Ziele des öffentlichen Nahverkehrs schriftlich festzulegen.

Nach einer bundesweiten Ausschreibung seitens der kvgOF wurden die Beratungsfirmen plan:mobil Verkehrskonzepte & Mobilitätsplanung aus Kassel und KCW GmbH aus Berlin zur Unterstützung der kvgOF bei der Ausarbeitung und Planung des Nahverkehrsplan beauftragt.

Der im Aufsichtsrat der kvgOF vorgestellte Entwurf für den NVP wurde in seiner Sitzung vom 26.04.2022 beschlossen und in das offizielle Anhörverfahren gegeben.

Die Stadt Rödermark ist nun aufgefordert, bis zum 23. Juli 2022 eine Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf des Nahverkehrsplans für den Kreis Offenbach 2022 ff abzugeben.

Sofern diese Abstimmung zu Änderungen im Beschlussvorschlag führt wurde zur Nachbearbeitung von der Kreisverkehrsgesellschaft eine Verlängerung der Abgabefrist bis zum 01. August 2022 eingeräumt.

### 1. Informationen zum Vorentwurf des NVP

Die Schwerpunkte des NVP 2022 ff liegen diesmal auf Themen wie emissionsfreien Antrieben bei Bussen, der entsprechenden Infrastruktur sowie flächendeckenden Ridepooling-Systemen (On-Demand-Verkehre).

Die Mobilitätswende soll durch alternative Antriebe vorangetrieben werden und die Bürgerinnen und Bürger sollen durch attraktive, gut getaktete und schnelle Busverkehre davon überzeugt werden, den ÖPNV zu nutzen.

## Stellungnahme der Stadt Rödermark

Zu Kapitel 2.1.3.3, Seite 26-Verlängerung S-Bahnlinie S2 bis nach Dieburg

Zu Kapitel 6.1, Seite 141/142 Weiterentwicklung des Angebotes auf der Dreieichbahn

Die vorgestellten Planungen zu einer Verlängerung der S-Bahn-Linie S2 nach Dieburg und Darmstadt sowie die Elektrifizierung der Dreieichbahn werden befürwortet.

Die vorgestellten Planungen zur Aufnahme der Verlängerung der S-Bahn-Linie S2 von Dietzenbach über Rödermark-Urberach und Ober-Roden nach Dieburg wird von der Stadt Rödermark ausdrücklich begrüßt.

Bis zu einer Verwirklichung der Verlängerung der S2 sollen mittelfristig Verbesserungen des Fahrangebotes auf der Dreieichbahn zwischen Rödermark-Ober-Roden und Dieburg durch Bahnhofsumbauten in Eppertshausen geschaffen werden, um eine halbstündliche Verbindung von Dieburg nach Ober-Roden beziehungsweise nach Frankfurt zu erzielen.

Weiterhin wird die Umsetzung der empfohlenen Elektrifizierung der Dreieichbahn mit Bedienung im 30-Minuten-Takt durchgehend nach Frankfurt Hbf. ausdrücklich begrüßt.

Zu Kapitel 2.1.3.8 , Seite 31-Einführung BHLS (Bus of high level of service) im Kreis Offenbach

Linie X99 (Seligenstadt-Rodgau-Dietzenbach-Offenthal-Langen bis Flughafen (Terminal 3))

Die Darlegungen zur Einführung eines neuen Verkehrssystems BHLS (Bus with high level of service) im Kreis Offenbach mit dem Einsatz von lokal emissionsfreier Antriebstechnik , in Form einer Expressbuslinie X99 werden ausdrücklich begrüßt.

Die geplante Linie ist gemäß dem Entwurf ohne Anbindung an Rödermark geplant.

Die Stadt Rödermark fordert eine Anbindung der Linie X99 nach Rödermark. Der dadurch entstehenden Anbindung an den Flughafen wird große Bedeutung beigemessen. Eine Verbindung in Richtung des wichtigen Ziels Frankfurt-Flughafen als Arbeitsplatzstandort und internationalem Verkehrsknotenpunkt für Flug- und Zugverkehr stellt eine Top-Verbindung dar.

Bereits vor dem offiziellen Start des Anhörverfahrens wurde bei der kvgOF mit Schreiben vom 11. Mai 2022 eine Anbindung der Linie X99 nach Rödermark gefordert.

Hierin wurden mögliche Angebotsausweitungen, wie folgt, aufgeführt:

a. Langen-Offenthal-Urberach (Bulau)-Ober-Roden-Nieder-Roden-Dudenhofen-Seligenstadt

b. ab Dietzenbach-Waldacker-Ober-Roden-Nieder-Roden-Dudenhofen-Seligenstadt

Zu Kapitel 4.5, Seite 118-121 -Querschnittsthema Barrierefreiheit-Standards zur Barrierefreiheit bei Haltestellen

Wir begrüßen die Erstellung eines Haltestellenausbaukonzeptes mit Kategorisierung der künftigen Haltestellen in Priorisierungslisten.

Eine fristgerechte Umsetzung seitens der Stadt Rödermark ist aufgrund der eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten sowie der langfristigen Zeiträume für Planung und Bauausführung, derzeit fraglich.

Die in der Priorisierungsliste für Rödermark aufgeführten Haltestellen ohne Barrierefreiheit sind mit 75% in die Kategorie 10 (Sondernutzung, z.B. Schülerfahrten) eingruppiert. Die Bedienung dieser Haltestellen erfolgt durch Schülerfahrten und verfügen daher über eine relativ geringe Nachfrage. Hier sollte ggfs. eine Ausnahme von der Zielsetzung des barrierefreien Umbaus geprüft werden.

Anlagenband-Kapitel 4.3 Übersichtsliste Haltestelle

Hier sind die Bushaltestellen in Rödermark in Bezug auf die Barrierefreiheit dargestellt. Für den Stadtteil Urberach ist die Haltestelle "Rathaus" in Fahrtrichtung Wagnerstraße als nicht barrierefrei aufgeführt.

Die Haltestelle ist aber bereits bedingt barrierefrei mit einer Bordhöhe von 18cm ausgebaut.

Die Darstellung sollte aktualisiert werden.

Zu Kapitel 6.1.2.1 , Seite 149 Projekte im Handlungsfeld Netz und Angebot

Einführung Hopper

Die Einführung des Hopper in den Kommunen des Kreises Offenbach zur Ergänzung des bestehenden ÖPNV wird begrüßt.

Zu Kapitel 6.1.2.1, Seite 143 und 153 Projekte im Handlungsfeld Netz und Angebot

Zu Kapitel 6.10, Seite 218 Umsetzungsplan für Projekte und Prüfaufträge-Einrichtung Expressbuslinie X95 nach Frankfurt Südbahnhof

Wir begrüßen den beschriebenen Ausbau der Expressbuslinie X95 ab Dietzenbach Mitte als Weiterführung der OF-95 nach Frankfurt Südbahnhof, der die Erreichbarkeit der Arbeitsplätze in Frankfurt/M deutlich verbessert.

Erwähnen möchten wir, dass die Einführung einer neuen Expressbuslinie X95 unter Abstimmung und Zustimmung auf lokaler Ebene und mit engem Austausch aller Beteiligten erfolgen sollte.

Zu Kapitel 6.10, Seite 222 Umsetzungsplan für Projekte und Prüfaufträge

Teilraum Mitte: Übersicht Umsetzungskonzept

Die Darstellung des Service "Bahnhof Direkt" mit Wegfall im Juli 2022 sollte aktualisiert werden in Wegfall 2023.

Weiterhin sollte der eingetragene Hopper Start Juli 2022 für Rödermark aktualisiert werden in September 2022.

Zu Kapitel 6.11, Seite 224 Konzept zur Linienbündelung

Bei dem aufgeführten Linienbündel Stadtbus Rödermark (Linien OF-45 und OF-46) ist die Anmerkung "Linienbündel entfällt-Ersatz durch Hopper" aufgeführt.

Unseres Erachtens ist es nicht vorgesehen, Leistungen im Bereich des Schülerverkehrs auf den Hopper zu verlagern. Daher bitten wir darum, den Verweis auf den Ersatz durch den Hopper zu entfernen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Entwurf zum Nahverkehrsplan 2022 ff für den Kreis Offenbach wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, eine Stellungnahme gegenüber der Kreisverkehrsgesellschaft abzugeben, die die oben erläuterten Punkte enthält.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Ja / Nein**

**Anlage**

Nahverkehrsplan für den Kreis Offenbach 2022 ff.

***Einsichtnahme via Allris erbeten.***



# Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der <b>Stadtplanung</b>	Vorlage-Nr: VO/0172/22 AZ: I/6/1/650-10 Datum: 15.06.2022 Verfasser IW
<b>Benennung der Straße im Baugebiet "Südlich des Alten Seewegs"</b>	
Beratungsfolge	
Datum	Gremium
20.06.2022	Magistrat
05.07.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
06.07.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
19.07.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## Sachverhalt/Begründung:

Im Baugebiet „Südlich des Alten Seewegs“ befindet sich eine Verkehrsanlage, für die eine Straßenbezeichnung zu vergeben ist.



Es bieten sich entweder die Möglichkeit der historisch gewachsenen Gewinnbezeichnung oder die Zugehörigkeit an die bereits vorhandene Bebauung mit Straßenbezeichnungen von deutschen Dichtern und Schriftstellern an. Auch die Benennung nach einer Persönlichkeit/Politiker aus Rödermark ist denkbar.

- **Alte Seewiese**

Die Gewannbezeichnung für das betreffende Gebiet ist „In der alten Seewiese“. Gewannbezeichnungen bieten sich für die Benennung von Straßen an und unterstreichen den alten Charakter und die Lage der Örtlichkeit.

- **Gertrud-Kolmar-Ring**

Die jüdische Dichterin Gertrud Chodziesner lebte von 1894 – 1943. 1917 erschien ihr erster Gedichtband „Gedichte“ unter dem Pseudonym Gertrud Kolmar. Das Pseudonym erklärte sich aus der Umbenennung der Stadt Chodziesen in Kolmar. Es folgten Die Gedichtbände „Preußische Wappen“ und „Die Frau und die Tiere“.

Ab Juli 1941 musste Getrud Kolmar Zwangsarbeit leisten. und wurde im März 1943 in das Konzentrationslager in Auschwitz deportiert und dort vermutlich sofort nach der Ankunft in der Gaskammer ermordet.

- **Theodor-Fontane-Ring**

Der Schriftsteller Theodor Fontane lebte von 1819 – 1898. Seine erste Novelle „Geschwisterliebe“ erschien 1839. Zu seinen wohl bekanntesten Balladen gehören „John Maynard“ (1856) und „Herr von Ribbeck auf Ribbeck im Havelland“ (1959).

- **Karl-Martin-Rebel-Ring**

Karl-Martin Rebel wurde 1933 in Ober-Roden geboren und verstarb 2006.

Karl Martin Rebel (CDU) war ab 1969 Bürgermeister von Ober-Roden und ab 1977 nach der Gebietsreform der erste Bürgermeister von Rödermark. Von 1982 bis 1989 war er Landrat des Kreises Offenbach.

Karl Martin Rebel wohnte zuletzt in der Thomas-Mann-Straße, also in unmittelbarer Nähe zum künftigen Neubaugebiet.

### **Beschlussvorschlag:**

Die geplante Straße im Neubaugebiet „Südlich des Alten Seewegs“ erhält die Bezeichnung: **Karl-Martin-Rebel-Ring**

### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

**Nein**

# Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der <b>Fachbereich 6</b>	Vorlage-Nr: VO/0179/22 AZ: I/6/4/300-360-100 Datum: 22.06.2022 Verfasser Sche
<b>Bund-Länder-Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung"/ Gesamtmaßnahme "Urberach-Nord": Nutzungs- und Gestaltungskonzepte für die Freiflächen "Aufwertung und Umgestaltung Park am Entenweiher" und "Aufwertung und Ergänzung Freiflächen entlang der Rennwiesen"</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
27.06.2022	Magistrat
05.07.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
06.07.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
19.07.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## **Sachverhalt/Begründung:**

Die Stadt Rödermark wurde mit Zuwendungsbescheid vom 01.12.2017 mit der Gesamtmaßnahme „Urberach-Nord“ in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Zukunft Stadtgrün“ (heute: „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“) aufgenommen. Das 2019 beschlossene „Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept“ (ISEK) listet zahlreiche Vorhaben, die die Stadt Rödermark im Förderzeitraum bis ca. 2030 angehen möchte.

Unter diesen sind wichtige und große Projekte im „Stadtgrüngebiet Urberach-Nord“:

- Aufwertung und Umgestaltung Park am Entenweiher
- Aufwertung und Ergänzung Freiflächen entlang der Rennwiesen
- Qualifizierung und Aufwertung Spielpark am Badehaus

Für diese drei Freiraummaßnahmen wurde 2021/2022 unter umfangreicher Beteiligung der Bewohner jeweils ein Nutzungs- und Gestaltungskonzept erarbeitet (vgl. Anlage 1 und 2). Die Beschlussvorlage zur Maßnahme „Qualifizierung und Aufwertung Spielpark am Badehaus“ wird im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses für ein neues Jugendzentrum am Spielpark am Badehaus (voraussichtlich im Herbst 2022) vorgelegt.

Die als Anlagen beigefügten Konzepte („Ideenskizzen“) zeigen als derzeitiges Ergebnis die von Bürgern und Verwaltung favorisierte Aufteilung des Raums und deren Nutzung. Erarbeitet wurden diese vom beauftragten Büro „PlanungsTeam FFS“.

Die Nutzungs- und Gestaltungskonzepte dienen dazu, die konkreten städtischen Ziele für die jeweilige Freifläche herauszuarbeiten und die grundlegende Nutzung (inkl.

Ausstattung) und Gestaltungsansätze in Skizzenform zu entwickeln. In den Konzepten wurden die Ideen für die drei Freiflächen kanalisiert und in je eine Vorzugsvariante zusammengeführt. Zahlreiche Details und finalen Festlegungen werden erst im weiteren Planungsprozess erarbeitet.

## **Beteiligung**

Die Bauverwaltung hat zusammen mit dem Büro FFS die Konzepte in mehreren Sitzungen der „Lokalen Partnerschaft“ vorgestellt und diskutiert. Ein zentraler Baustein im Erarbeitungsprozess war die digitale Beteiligungsveranstaltung am 25. Juni 2021 sowie die nachfolgende Online-Beteiligung zu den Arbeitsständen der Konzepte. Alle Gebietsbewohner, die interessierte Öffentlichkeit und die zukünftigen Nutzergruppen hatten hierdurch die Möglichkeit, ihre Ideen und Wünsche in den Prozess einzuspielen. Beteiligt haben sich je Standort über 300 Bürgerinnen und Bürger. Die Ideenskizzen wurden zudem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

## **Weiteres Vorgehen**

Auf der Grundlage dieser Konzepte sollen für die Umgestaltung des „Parks am Entenweiher“ sowie die „Aufwertung der Freiflächen entlang der Rennwiesen“ die weiteren Bearbeitungsschritte für die Ausschreibung und detailliertere Ausarbeitung der Planung (Objekt- und Fachplanung) angegangen werden.

Im Rahmen der Objektplanung werden die vorliegenden Konzepte fortgeschrieben und ausgearbeitet (Vorentwurf, Entwurf samt Kostenberechnung, Genehmigungsplanung). Dabei werden auch Themen wie technische Machbarkeiten, Ausstattungselemente sowie Themen, die regelmäßig eingebracht werden, bislang aber aufgrund der Maßstabsebene noch nicht thematisiert wurden, genauer betrachtet werden. Die finalen Entwürfe, die in die Ausführungsplanung überführt werden sollen, werden den politischen Entscheidungsträgern vorgelegt, sodass über die bauliche Umsetzung – dann hinterlegt mit konkreten Kosten – entschieden werden kann.

Im nächsten Schritt gilt es, die Vergabe der freiraumplanerischen Leistung vorzubereiten und durchzuführen, damit die bauliche Umsetzung spätestens 2024 starten kann.

Die abgeschlossene Konzepterarbeitung, die nun zu beauftragende Objektplanung sowie die anschließende bauliche Realisierung werden mit rund 63 % durch die Städtebauförderung finanziell gefördert.

## **Aufwertung und Umgestaltung Park am Entenweiher**

Das Konzept sieht vor, den Park am Entenweiher als Ort der Begegnung und grüne Aufenthaltsinsel für alle Generationen umzugestalten. Dafür werden unterschiedliche Angebote geschaffen bzw. erneuert. Spiel- und Bewegungsangebote, Verweilpunkte, Picknick-Wiese, Schachfeld und Ruheräume verteilen sich über den Park und gliedern ihn in verschiedene Nutzungszonen. Mit der Erneuerung der Angebote geht die ökologische Qualifizierung (v.a. Entenweiher, Biodiversität) und die Sanierung des

Wegenetzes einher. Ebenso soll der Park weiterhin die Möglichkeit bieten, dass Festlichkeiten stattfinden können.

### **Aufwertung und Ergänzung Freiflächen entlang der Rennwiesen**

Zentraler Entwurfsgedanke ist die Aufwertung der bereits heute vorhandenen Freiraumelemente. Die Bereiche entlang der Rennwiesen und um die Retentions- und Ausgleichsflächen sollen nutz- und erlebbar gemacht werden und in ökologischer Hinsicht einen Mehrwert erhalten („Naturspielraum“). Bolzplatz und Dirt-Bike-Park bleiben in ihrer Funktion erhalten und sollen erneuert und attraktiviert werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den vorliegenden Nutzungs- und Gestaltungskonzepten „Aufwertung und Umgestaltung Park am Entenweiher“ und die „Aufwertung und Ergänzung Freiflächen entlang der Rennwiesen“ zu, die als Grundlage für die anstehende Objektplanung Freianlagen dienen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung für die Objektplanung Freianlagen für die „Aufwertung und Umgestaltung Park am Entenweiher“ und die „Aufwertung und Ergänzung Freiflächen entlang der Rennwiesen“ vorzubereiten und durchzuführen.

Der Beschlussvorschlag zum Nutzungs- und Gestaltungskonzept „Qualifizierung und Aufwertung Spielpark am Badehaus“ erfolgt im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses für ein neues Jugendzentrum (voraussichtlich Herbst 2022).

### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

**Ja**

**Die Planungskosten stehen im Haushaltsplan 2022 bereit bei Investition 6-ZS-00K**

**„Maßnahmen Zukunft Stadtgrün“.**

**/He, 22.06.22**

### **Anlagen**

Anlage 1 - Aufwertung und Umgestaltung Park am Entenweiher

Anlage 2 - Aufwertung und Ergänzung Freiflächen entlang der Rennwiesen



# RÖDERMARK - PARK AM ENTENWEIHER IDEENSKIZZE



-ANBINDUNG  
FUSSGÄNGERBRÜCKE-

EXTENSIVER GEHÖLZ-  
UND WIESENSTREIFEN

RANDBEPLANZUNG  
AUFARBEITEN

-ENTENWEIHER-  
VERWEILPUNKTE  
HOLZSTEGE  
WASSERSPIEL ZUR  
BELÜFTUNG

VERWEILPUNKT  
BÄNKE  
-WIESE-  
TEILMOBILE  
SONNENLIEGEN  
BLÜHFLÄCHEN

RODAU

-SCHACH-FELD-  
SITZGRUPPEN  
AUFBEWAHRUNG  
ELEKTRO-ANSCHLUSS  
SPIELTISCHE

-RUHE-BEREICH-  
VERWEILPODESTE  
HÄNGEMATTEN  
SONNENLIEGEN

-SPORT-ELEMENTE-  
GESTALTUNGSELEMENTE  
MIT SPORTLICHER  
NUTZBARKEIT  
TT-BEREICH

-PICKNICK-WIESE-  
BLÜHWIESEN MIT LICHTUNG  
PICKNICK-SITZGRUPPEN

HOLZSTEG  
BARRIEREFREI

TRAMPOLINE

-SPIELRAUM-  
KLETTERELEMENTE  
SANDSPIELBEREICH  
DREIER-ÜBERECK-SCHAUKEL  
TRAMPOLINPFAD

-SANITÄR-  
TÖCKENTOILETTE

SANDSEE MIT  
PUMPE UND SPIELHÄUSERN

-ANBINDUNG  
BAHNHOF-

-ANBINDUNG  
NÖRDLICHES  
WOHNGEBIET-





# RÖDERMARK - FREIFLÄCHEN AN DEN RENNWIESEN

## IDEENSKIZZE

PLANUNGSBÜRO FFS  
BIRKENWEG 1  
35644 HOHENAHR ALTENKIRCHEN  
06444 - 93140  
INFO@FFS-HOHENAHR.DE



# Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der <b>Stadtplanung</b>	Vorlage-Nr: VO/0181/22 AZ: I/6/1/611-701 Datum: 22.06.2022 Verfasser Pap
<b>A48 Bebauungsplan "Südlich des Alten Seewegs"; Behandlung/ Abwägung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
27.06.2022	Magistrat
05.07.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
06.07.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
19.07.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## **Sachverhalt/Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.02.2019 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans A48 „Südlich des Alten Seewegs“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten. Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines 1,75 ha großen Wohngebiets – mit insgesamt ca. 62 Wohneinheiten – geschaffen werden.

Im Zeitraum vom 12.04. bis 14.05.2021 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gebeten, zur Planung Stellung zu nehmen.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahme musste der Bebauungsplanentwurf geändert und ergänzt werden. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB musste dieser daher erneut öffentlich ausgelegt werden; die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden erneut eingeholt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sind in Anlage\_01, die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB, einschließlich Erläuterungen sowie Beschlussvorschlägen sind in Anlage\_02 dargelegt.



### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der in der Anlage\_01 „Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark über die während der 2. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Südlich des Alten Seewegs“ eingegangenen Stellungnahmen“ (Stand 20.06.2022) gemäß den dort dargestellten Beschlussvorschlägen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen gemäß der in der Anlage\_02 „Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark über die während der 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Südlich des Alten Seewegs“ eingegangenen Stellungnahmen“ (Stand 06.07.2022) gemäß den dort dargestellten Beschlussvorschlägen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

**Nein**

### **Anlagen**

Anlage\_01 „Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark über die während der 2. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Südlich des Alten Seewegs“ eingegangenen Stellungnahmen“ (Stand 20.06.2022)

Anlage\_02 „Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark über die während der 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Südlich des Alten Seewegs“ eingegangenen Stellungnahmen“ (Stand 06.07.2022)

***Ein Druckexemplar pro Fraktion.***

***Einsichtnahme via Allris erbeten.***

# Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der <b>Stadtplanung</b>	Vorlage-Nr: VO/0182/22 AZ: I/6/1/611-701 Datum: 22.06.2022 Verfasser Pap
<b>A48 Bebauungsplan "Südlich des Alten Seewegs"; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
27.06.2022	Magistrat
05.07.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
06.07.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
19.07.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## **Sachverhalt/Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.02.2019 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans A48 „Südlich des Alten Seewegs“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten. Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines 1,75 ha großen Wohngebiets – mit insgesamt ca. 62 Wohneinheiten – geschaffen werden.

Im Zeitraum vom 12.04. bis 14.05.2021 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gebeten, zur Planung Stellung zu nehmen.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahme musste der Bebauungsplanentwurf geändert und ergänzt werden. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB musste dieser daher erneut öffentlich ausgelegt werden. Diese wurde im Zeitraum vom 29.04. bis einschließlich 30.05.2022 durchgeführt. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden erneut eingeholt.

Nachdem über die Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entschieden worden ist, und sich hieraus keine Planänderungen ergeben, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

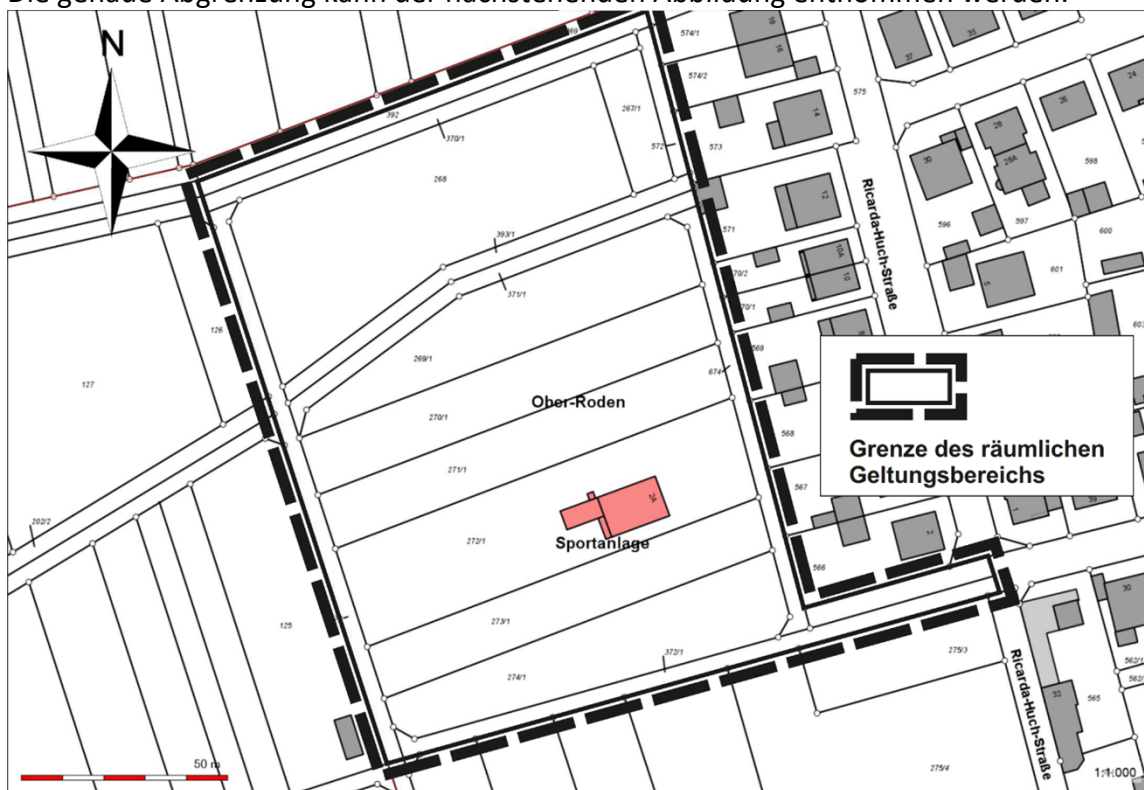
## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), den Bebauungsplan A48 „Südlich des Alten Seewegs“ als Satzung.

Zugrunde gelegt werden der Entwurf vom 20.06.2022 sowie die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Ober-Roden, Flur 2, Flurstücke 267/1, 268, 269/1, 270/1, 271/1, 272/1, 273/1, 274/1, 370/1, 371/1, 372/1, 373 (tlw.), 392 (tlw.), 393/1, 572, 575 (tlw.) sowie 674.

Die genaue Abgrenzung kann der nachstehenden Abbildung entnommen werden.



## **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

## **Finanzielle Auswirkungen:**

**Nein**

## **Anlagen**

Anlage\_01\_Planzeichnung\_220620

Anlage\_02\_Textliche\_Festsetzungen\_220706

Anlage\_03\_Begründung\_220706

Anlage\_04\_Schalltechnische\_Untersuchung\_190327

Anlage\_05\_Artenschutzrechtlicher\_Fachbeitrag\_191022

***Ein Druckexemplar pro Fraktion.***

***Einsichtnahme via Allris erbeten.***

# Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der <b>StSt Recht, Organisationsentwicklung u. Digitalisierung</b>	Vorlage-Nr: VO/0184/22 AZ: 094.0, 02-2022-007 Datum: 22.06.2022 Verfasser Rit
<b>Auflösung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Rödermark und Übertragung der Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Offenbach</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
27.06.2022	Magistrat
06.07.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
19.07.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## Sachverhalt/Begründung:

I.

Die Stadt Rödermark hat bisher von der Möglichkeit des § 129 S. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) Gebrauch gemacht und ein eigenes Rechnungsprüfungsamt (kurz: RPA) eingerichtet. Die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung eines eigenen RPA sind im Sonderbudget 11 bzw. in den Produkten 11.1.01 und 11.1.02 des Haushaltsplanes dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass das RPA der Stadt Rödermark ausweislich des Produkthaushaltes auch Aufgaben im Bereich der Vergaben wahrnimmt (z. B. Durchführung von Submissionen).

Der Magistrat hat mit Blick auf Personaländerungen geprüft, ob das RPA aufgelöst werden kann und ob es sinnvoll ist, die Aufgaben auf die Revision des Kreises Offenbach zu übertragen. Dabei wurden die Personal- und Sachkosten ebenso wie Fragen der Qualitätssicherung der Prüfungen in die Überlegungen miteinbezogen. In der Regel unterhalten kreisangehörige Kommunen kein eigenes RPA mehr und nutzen die Synergieeffekte der Aufgabenübertragung. Im Kreis Offenbach unterhält neben Rödermark nur Dreieich ein eigenes RPA. Bereits 11 der 13 Kreiskommunen haben damit eigene Rechnungsprüfungsämter eingespart oder nie eingerichtet. Mit der Auflösung würden die Aufgaben des RPA zukünftig gemäß § 129 Satz 2 HGO durch das RPA des Kreises Offenbach wahrgenommen werden. Die Aufgaben des RPA ergeben sich aus § 131 HGO.

II.

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den Beschluss der Sitzungsvorlage und damit die Auflösung des hiesigen RPA im kommenden Jahr. Das RPA des Kreises Offenbach verfügt über mehr Personal, das entsprechend auch spezialisiert auf die einzelnen Prüfungsbereiche eingesetzt werden kann (z.B. Prüfungen im Baubereich durch Ingenieure).

Nachteilig könnte sich auswirken, dass ein eigenes RPA innerhalb der Verwaltung durch die räumliche Nähe frühzeitig bei unklaren Sachverhalten hinzugezogen werden kann, so dass es überhaupt nicht zu Beanstandungen kommt. Grundsätzlich steht aber auch die Revision des Kreis Offenbach bei Fragen zur Verfügung und gibt auch unabhängig von einer Prüfung Auskunft darüber, wie es Sachverhalte in seiner Prüfpraxis handhabt. Für die Stadtverordnetenversammlung ist entsprechend mit einer standardisierten Prüfungspraxis zu rechnen, die auch eine verbesserte Vergleichbarkeit mit den anderen Kreiskommunen ergibt. Ferner wird damit zukünftig aufgrund der besseren Personalausstattung des RPA des Kreises sichergestellt, dass die gesetzlichen Pflichtprüfungen sicher und fristgerecht wahrgenommen werden können.

Die Kosten der Prüfungstätigkeit des Kreises werden im Regelfall für die Kernverwaltung auf max. 70.000,- EUR / Jahr geschätzt.

Diesen Kosten stehen spätestens ab 2024 Einsparungen bei eigenen Personal- und Sachkosten gegenüber, so dass der Magistrat auch aus finanziellen Erwägungen die Aufgabenübertragung empfiehlt. Der Wechsel soll nach dem regulären Ausscheiden der Leitung im kommenden Jahr erfolgen. Die Übernahme der Aufgaben im Verlauf des Jahres ist nach Auskunft des Leiters der Revision des Kreises Offenbach möglich.

Die Übernahme der Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Offenbach wurde in Gesprächen zwischen dem Bürgermeister und dem Landrat sowie mit dem Leiter der Revision des Kreises Offenbach vorbereitet. Der Kreis ist bereit, die Aufgaben gemäß der HGO zu übernehmen. Der Zeitpunkt der vorgeschlagenen Änderung wird vom Kreis Offenbach ebenfalls begrüßt, damit die Revision sich bei ihren Planungen darauf einrichten kann.

Die Entscheidung über die Einrichtung bzw. Auflösung des Rechnungsprüfungsamtes obliegt mit Blick auf §§ 51 Ziff. 16, 130 HGO der Stadtverordnetenversammlung.

### **Beschlussvorschlag:**

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rödermark wird zum 30.06.2023 aufgelöst. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden ab dem 01.07.2023 durch die Revision des Kreises Offenbach wahrgenommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

**Ja.**

Es ist mit finanziellen Einsparungen spätestens ab dem Haushaltsjahr 2024 zu rechnen.

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: SPD/0131/22 Datum: 02.05.2022 Verfasser: Anke Rüger														
<b>Antrag der SPD-Fraktion: Gesamtkonzept Kein Parken auf Geh- und Radwegen</b>															
<p>Beratungsfolge</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>11.05.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>12.05.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.05.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>05.07.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>06.07.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>19.07.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	11.05.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	05.07.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	06.07.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	19.07.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>														
11.05.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														
05.07.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
06.07.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
19.07.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														

## **Sachverhalt/Begründung:**

Kraftfahrzeuge dürfen lt. StVo in der Regel nur am rechten Fahrbahnrand halten oder parken. Gehwege und Radwege sind Fußgänger:innen und Radfahrer:innen vorbehalten. Die Durchsetzung der Straßenverkehrsordnung im Bereich ruhender Verkehr ist Aufgabe des Ordnungsamtes.

Die Antworten des Magistrats auf die Anfragen der SPD – Fraktion vom Oktober 2020 und November 2021 lassen leider nur den Schluss zu, dass der Magistrat nicht in der Lage oder nicht willens ist, die dringend gebotene Einhaltung des Parkverbotes auf Gehwegen oder Radwegen durchzusetzen.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt ein Konzept zur Konzept zur regelmäßigen und systematischen Kontrolle des ruhenden Verkehrs zu erstellen.

Das Konzept soll enthalten:

- (1) Quartiersweise Erfassung der Parksituation zu unterschiedlichen Tageszeiten und Wochentagen, ebenso die Erfassung der Gehwegbreiten und/ oder Gehweg- und Radwegbreiten.
- (2) Priorisierung der Kontrollmaßnahmen auf zunächst besonders betroffene Straßen.

- (3) Hinweise an Falschparker, dass zukünftig das Falschparken geahndet werden wird.
- (4) Erarbeitung eines Planes zur regelmäßigen Kontrolle der Falschparker auf Geh- und Radwegen.
- (5) Das Konzept ist dem zuständigen Ausschuss/ der Stadtverordnetenversammlung bis spätestens Ende des dritten Quartals vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**


**Ablehnung:**

**Enthaltung:**



# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: VO/0188/22 Datum: 27.06.2022 Verfasser: Schröder und Beicken								
<b>Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: E-Bike Fahrradstreifen Ordnungsamt</b>									
<b>Beratungsfolge</b> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>05.07.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>06.07.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>19.07.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	05.07.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	06.07.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	19.07.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
05.07.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
06.07.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
19.07.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

## **Sachverhalt/Begründung:**

In ihrem Antrag vom 02.05.2022 „Gesamtkonzept Kein Parken auf Geh- und Radwegen“ hat die SPD Fraktion den Magistrat aufgefordert, ein umfassendes Parkkonzept zur erstellen. Dazu haben die FWR einen Änderungsantrag gestellt, der auch das Konzept einer Fahrradstreife beinhaltet. Aufgrund der unklaren Abstimmungslage – auch nachdem die Koalition einen eigenen Änderungsantrag eingebracht hat - haben sich die FWR dazu entschlossen, ihr Konzept für eine Fahrradstreife in einem eigenen Antrag einzubringen. Gleichwohl unterstützen die FWR grundsätzlich die Forderung der SPD-Fraktion nach einem neuen Parkkonzept.

Nach der Aussprache zum SPD Antrag (s.o.) in den entsprechenden Ausschüssen wurde vor allem die zu geringe Kontrolldichte der Ordnungspolizei als Hauptgrund diagnostiziert, das vermehrte Parken auf Geh- und Fahrradwegen konsequent zu ahnden. Anstatt das Personal der Ordnungspolizei zu erhöhen und so den Haushalt zusätzlich zu belasten, sehen die FWR eine Lösung im effizienteren Einsatz der vorhandenen Ressourcen. Als Instrument dazu dient nach Ansicht der FWR die Etablierung einer (E-Bike) Fahrradstreife. Zum einen würde es der auf Streife befindlichen Ordnungspolizei erlauben, ein deutliche größeres Gebiet innerhalb ihres dienstlich vorgeschriebenen Zeitrahmens zu kontrollieren. Zum anderen würde die Sensibilisierung innerhalb der Bürgerschaft für das Thema durch die deutlich höhere Präsenz zunehmen und könnte so zusätzlich zu einer Lösung des Problems beitragen. Der Ordnungspolizei böte diese Maßnahme darüber hinaus auch die Möglichkeit, die

Situationen aus der Sicht eines Radfahrers zu betrachten und somit die Perspektive zu erweitern.

Um den Prozess kritisch begleiten zu können, soll zunächst ein dreimonatiger Probetrieb etabliert werden, nach dessen Abschluss eine zielorientierte Evaluierung stattfinden soll. Die Ergebnisse sollen in den dazu vorgesehenen Ausschüssen diskutiert werden, die Stadtverordnetenversammlung soll dann in der darauffolgenden Sitzung über den dauerhaften Einsatz der Fahrradstreife entscheiden.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat

- Schnellstmöglich für einen Zeitraum von 3 Monaten eine Probetrieb für eine E-Bike Fahrradstreife der Ordnungspolizei einzurichten.
- Sicherzustellen, dass die Streife im Probetrieb regelmäßig und konsequent zum Einsatz kommt.
- In Absprache mit dem Ordnungsamt und dessen Dezernenten nach Ablauf des Probetriebs eine Evaluation durchzuführen und die Ergebnisse im dafür zuständigen Ausschuss (B.U.S.E) ergebnisoffen vorzustellen

### **Abstimmungsergebnis:**


**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: VO/0189/22 Datum: 27.06.2022 Verfasser: Schröder und Beicken								
<b>Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Gewerbegebiet Messenhäuser Straße oder Alternative (Neufassung)</b>									
Beratungsfolge <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>05.07.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>06.07.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>19.07.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	05.07.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	06.07.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	19.07.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
05.07.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
06.07.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
19.07.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

## **Sachverhalt/Begründung:**

Der Bedarf an Gewerbeflächen in Rödermark wird von den Gewerbebetrieben in der letzten Umfrage des IHK Offenbach deutlich dargestellt.

In der IHK Standortumfrage wurde die folgende Frage von den Teilnehmern aus Rödermark beantwortet:

*„Planen Sie in den nächsten Jahren eine Erweiterung / Veränderung Ihres Unternehmens, für die Sie zusätzliche Flächen am Standort benötigen?“*

52% haben einen möglichen Bedarf an weiteren Flächen gemeldet

(ja: 30%, weiß nicht: 22%, nein: 48%)

Die Erfahrung aus den laufenden Baugebietsplanungen zeigen, dass es viele Jahre dauert vom Beginn der Planung bis zum ersten Spatenstich.

Rödermark muss vorsorgen für die Zukunft, es darf nicht mehr passieren, dass unsere Gewerbesteuerzahler abwandern.

U.a. wurde am 14.05.2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die Fläche Messenhausen/ Flur 1 mit ca. 2,0 ha für Gewerbeansiedlung dem Regionalverband für den neu zu erstellenden Flächennutzungsplan 2020 zu melden. Jetzt ist es an der Zeit den nächsten Schritt einzuleiten.



## **Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, den Bereich östlich der Messenhäuser Straße für Gewerbeansiedlung zu entwickeln (Messenhausen/ Flur 1 mit ca. 2,0 ha).
2. Alternativ beauftragen wir den Magistrat das Gewerbegebiet zu entwickeln, welches im Februar 2021 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde.
3. Der Magistrat wird beauftragt, die dort liegenden Grundstücke für eine Gebietsentwicklung zu sichern und hierzu die Bodenbevorratung einzuleiten, sobald eine neue Vereinbarung mit einer entsprechenden Gesellschaft abgeschlossen wurde
4. Es sind Vorschläge für eine Gebietsabgrenzung und für eine Bestimmung der Art der baulichen Nutzung darzustellen.
5. Der naturschutzrechtliche Ausgleich soll zum einen im Gebiet selbst und zum anderen nach Möglichkeit angrenzend erfolgen.
6. Die Verkehrssituation ist zu prüfen, insbesondere die Umfahrung der Kapelle in Messenhausen.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 	Vorlage-Nr: CAL/0177/22 Datum: 21.06.2022 Verfasser: Wehner / Gerl								
<b>Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Bezuschussung der Tagespflegepersonen</b>									
Beratungsfolge <table border="1"><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>04.07.2022</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>06.07.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>19.07.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	04.07.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	06.07.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	19.07.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
04.07.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur								
06.07.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
19.07.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

## **Sachverhalt/Begründung:**

Am 09. Juni 2022 haben die Rödermärker Tagespflegepersonen auf ihre zentralen Anliegen durch einen Umzug durch den Ortskern Ober-Roden aufmerksam gemacht: Nachwuchsmangel und schlechte Bezahlung.

Hierbei fordern sie: „...ein Euro pro Kind und pro Stunde von der Stadt als Zuschuss...“ (Zitat: Frau Beate Rauch vom DKSB).

Diese Forderung ist zu unterstützen. Wir brauchen die Tageselternpflegepersonen um die Betreuung der Kinder in dieser Stadt sicher zu stellen. Sie sind ein wichtiger Baustein in der Planung des Fachbereichs 4.

Die Voraussetzungen für eine Zuschussung der Tagespflegepersonen sind zu schaffen.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt, über die Höhe des Zuschusses für die Tagespflege und für das Vergabeverfahren ein Konzept zu entwickeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: VO/0187/22 Datum: 27.06.2022 Verfasser: Lars Hagenlocher
<b>Antrag der SPD-Fraktion: Aufbau eines kommunalen Gewalt-, Kriminalitäts- und Suchtpräventionsprogrammes</b>	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 06.07.2022    Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 19.07.2022    Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

## **Sachverhalt/Begründung:**

Ein Blick auf die Kriminalstatistik für die Stadt Rödermark ist grundsätzlich erfreulich: Im Vergleich zu den umliegenden Kommunen hat Rödermark eine der niedrigsten Zahlen von erfassten Fällen. Diese Zahl stieg im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 nur geringfügig an (786 auf 800; vgl. Niederschrift Sitzung Kommunalen Präventionsrat vom 26. April 2022). Öffentlich wahrnehmbarer zunehmender Vandalismus oder teils gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Gruppen von jungen Menschen untereinander oder mit anderen Mitbürger\*innen im öffentlichen Raum sind Beispiele, die zeigen, dass auch Rödermark in diesem Bereich vor Herausforderungen steht.

Dass Rödermark in puncto Kriminalitätsstatistik auch weiterhin und langfristig sehr gut abschneidet liegt im Interesse aller. Folglich muss es auch im Interesse aller liegen, präventive Maßnahmen v.a. in den Feldern „Gewalt“, „Kriminalität“ und „Sucht“ zu ergreifen, um die Kriminalitätsrate niedrig, das Stadtbild positiv und die Bevölkerung Rödermarks gesund zu halten – und zwar langfristig und nachhaltig. Präventive Maßnahmen in den genannten Bereichen berühren nämlich letzten Endes grundlegend die Themenbereiche des Stadtbildes (z.B. Vandalismus und Umweltverschmutzung), der Gesundheit (Sucht- und Gewaltprävention) sowie der sozialen Gerechtigkeit (Menschen aus herausfordernden sozialen Kontexten sind z.B. stärker gefährdet, Täter\*innen zu werden, als stärker privilegierte Individuen).

Mit dem vorliegenden Antrag soll vor diesem Hintergrund der Aufbau eines umfassenden kommunalen Kriminalitäts-, Gewalt- und Suchtpräventions-Programmes durch das per StaVo-Beschluss vom 29.03.2022 eingerichtete „Gremium für Sicherheit in Rödermark“ - und dort wiederum durch eine entsprechende Arbeitsgruppe - erwirkt werden. Dies würde einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des Zieles, eine sogenannte „KOMPASS-Kommune“ zu werden, leisten – denn dafür ist es erforderlich, dass die

Kommune in Eigenregie „Präventionsbeiträge“ leistet (vgl.

[https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/202110/leitfaden\\_kompass\\_10\\_2021.pdf](https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/202110/leitfaden_kompass_10_2021.pdf)).

Ein solches Programm sowie seine Maßnahmen sollten selbstverständlich bedarfsgerecht gestaltet werden, sich jedoch auch unbedingt an längerfristigen, zu definierenden Zielen für die Stadt Rödermark im Bereich der Präventionsarbeit in den genannten Feldern orientieren.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt, innerhalb des „Gremiums für Sicherheit in Rödermark“ eine Arbeitsgruppe einzurichten, welche ein kommunales Präventionsprogramm mit den thematischen Schwerpunkten „Gewalt“, „Kriminalität“ und „Sucht“ für die Stadt Rödermark erarbeitet und dieses der Stadtverordnetenversammlung nach Fertigstellung zum Beschluss vorlegt. Über den Sachstand der Erarbeitung ist regelmäßig zu berichten.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**